



Wichtig für Sie zu wissen

Reiseveranstalterpflichten

OK.go MobilitätsAG ist als Ihr Reiseveranstalter für die ordnungsgemäße Erbringung aller vom Reisevertrag umfassten Reiseleistungen verantwortlich und gemäß § 651q des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Beistand verpflichtet ist, wenn sich der Reisende in Schwierigkeiten befindet.

Wenn Sie während Ihres Aufenthalts Beistand nach § 651q des Bürgerlichen Gesetzbuchs benötigen oder einen aufgetretenen Reisemangel anzeigen wollen, wenden Sie sich bitte an OK.go MobilitätsAG, Dr.-Adolf-Schneider-Straße 17, 73479 Ellwangen, Tel. 07961-9130-200, Mail: hallo@okgo-ag.de (Bitte beachten Sie, dass Emails nur zu den Geschäftszeiten gelesen werden können).

Mindestteilnehmerzahl / Maximale Teilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl, um unsere Reisen durchführen zu können, liegt soweit bei der jeweiligen Reise nicht anders vermerkt, bei 20 Personen. Bei Nichterreichen dieser Zahl werden Sie bei Mehrtagesreisen bis spätestens 21 Tage vor der Reise über eine Stornierung informiert, bei Tagesreisen spätestens 5 Tage vor der Reise. Die maximale Teilnehmerzahl liegt bei allen Reisen bei 35 Personen. (Ausnahme: Reisen mit größeren Events wie Musical etc.). Sollten bei einer Reise mehrere Busse eingesetzt werden, so gilt die maximale Teilnehmerzahl pro Bus. Das Programm wird dann so gestaltet, dass es sich jeweils um eine separate Gruppe handelt. Gemeinsame Programmpunkte gibt es nur, wo dies zwingend erforderlich oder sinnvoll ist.

Pass- und Visumvorschriften

Bei allen Reisen aus diesem Reisekatalog ist für EU-Bürger das Mitführen eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ausreichend. Reisende aus Nicht-EU-Länder sind verpflichtet, ihre Nationalität bei Buchung anzugeben und sich selbst um die Einreisebestimmungen des jeweiligen Landes zu kümmern. Wir sind dabei gerne behilflich.

Alleinreisende Minderjährige

Ohne Aufsichtsperson können alleinreisende Minderjährige an unseren Reisen leider nicht teilnehmen.

Personen mit eingeschränkter Mobilität

Unsere Reisen sind nicht geeignet für Personen mit eingeschränkter Mobilität, sofern sie nicht selbstständig in den Bus ein- oder aussteigen können. Gerne können Sie genaue Informationen zur jeweiligen Reise bei uns in der Abteilung Reiseorganisation erfragen – Tel. 07961 9130-0.

→ Reisebedingungen **ab Seite 2**

der OK.go MobilitätsAG für Pauschalreisen für Buchungen ab dem 01.02.2022

→ Informationen **Seite 4**

zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO

→ Reiseanmeldung **Seite 5**

Formular

→ Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden **Seite 6**

bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Alle Führungen in Deutsch

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass alle Führungen bei unserer Reise ausschließlich in deutscher Sprache erfolgen. Sollte eine spezielle Führung nicht auf Deutsch sein, wird der OK.go Reisebegleiter das für Sie übersetzen.

Rücktritt

Sie als Kunde können vor Reisebeginn gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung oder gegebenenfalls einer von uns verlangten Entschädigungspauschale jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Beachten Sie dazu Punkt 6 unserer Reisebedingungen für Pauschalangebote.

Reisepreissicherungsschein

Enthalten ist bei allen mehrtägigen Reisen die gesetzlich vorgeschriebene Insolvenzversicherung. Wir empfehlen Ihnen darüber hinaus den Abschluss einer Reisekrankenversicherung oder einer anderen Versicherung sowie eines Ergänzungs-Schutzes Covid-19 zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod. Unser Reisetem berät Sie gerne dazu. Unser Tipp: Nehmen Sie sicherheitshalber bitte auch Ihre Krankenversicherungskarte mit auf jede Reise.

Hinweise zum Versicherungsombudsmann bei Reiseversicherungen

Für den Fall, dass Sie über uns eine Reiseversicherung abgeschlossen haben, geben wir Ihnen nachfolgend die Kontaktdaten des Ombudsmanns der Versicherungen bekannt:
Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Tel.: 0800 369 6000, Fax: 0800 369 9000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.versicherungsombudsmann.de

Reisebedingungen der OK.go MobilitätsAG für Pauschalreisen für Buchungen ab dem 01.02.2022

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und der OK.go MobilitätsAG nachstehend OK.go abgekürzt, zustande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.

Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!



Reiseveranstalter ist:

Firma OK.go Mobilitäts AG
Vorstand Reiner Maria Scheiger (Vorstandsvorsitzender),
Jutta Scheiger, Karl Jakob
Aufsichtsrat Dr. Tobias Unfried (Aufsichtsratsvorsitzender),
Anton Betzler, Klaus Pavel
Handelsregister Amtsgericht Ulm - B 736847
Firmensitz 73479 Ellwangen
Dr.-Adolf-Schneider-Straße 17
Telefon Zentrale 07961 9130-0
Notfall-Nummer 07961 9130-200
hallo@okgo-ag.de
E-Mail E-Mails werden nur zu den Öffnungszeiten
der Zentrale gelesen.
Montag – Donnerstag 09:00 – 17:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des Kunden

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Angebots von OK.go und der Buchung des Kunden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von OK.go für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von OK.go vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von OK.go vor, an das OK.go für die Dauer von 7 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit OK.go bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist OK.go die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

c) Die von OK.go gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

d) Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, per SMS oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Solche Buchungen (außer mündliche und telefonische) sollen mit dem Buchungsformular von OK.go erfolgen (bei E-Mails durch Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Buchungsformulars als Anhang). Mit der Buchung bietet der Kunde OK.go den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Kunde 7 Werktage gebunden.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch OK.go zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird OK.go dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechende Reisebestätigung in Textform übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3. OK.go weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. Bezahlung

2.1. OK.go und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird zum jeweiligen Stornotermin gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 21 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer 21 Tage als vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl OK.go zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten er-

füllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist OK.go berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von OK.go nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind OK.go vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. OK.go ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von OK.go gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von OK.go gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte OK.go für die Durchführung der geänderten Reise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Preiserhöhung; Preissenkung

4.1. OK.go behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit

a) eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
b) eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder

c) eine Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

4.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern OK.go den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

4.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 4.1a) kann OK.go den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

• Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann OK.go vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

• Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann OK.go vom Kunden verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 4.1b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 4.1c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für OK.go verteuert hat.

4.4. OK.go ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 4.1 a) -c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für OK.go führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von OK.go zu erstatten. OK.go darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die OK.go tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. OK.go hat dem Kunden/Reisenden auf

dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

4.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.

4.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von OK.go gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von OK.go gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber OK.go unter der Vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert OK.go den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann OK.go eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von OK.go unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. OK.go hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Unter Beachtung des Zeitpunkts des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden bei OK.go wird die pauschale Entschädigung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet.

Stornostaffel: siehe Tabelle unten

5.3. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, OK.go nachzuweisen, dass OK.go überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von OK.go geforderte Entschädigungspauschale.

5.4. OK.go behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit OK.go nachweist, dass OK.go wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist OK.go verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.5. Ist OK.go infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat OK.go unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu leisten.

5.6. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von OK.go durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie OK.go 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

5.7. Der Abschluss einer Reisekrankenversicherung oder einer anderen Versicherung sowie eines Ergänzungs-Schutzes Covid-19 zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod wird dringend empfohlen.

Hinweise zum Versicherungsombudsmann bei Reiseversicherungen

Für den Fall, dass Sie über uns eine Reiseversicherung abgeschlossen haben, geben wir Ihnen nachfolgend die Kontaktdaten des Ombudsmanns der Versicherungen bekannt: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Tel.: 0800 369 6000, Fax: 0800 369 9000. E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.versicherungsombudsmann.de

6. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

6.1. OK.go kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von OK.go beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.

b) OK.go hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.

c) OK.go ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt von OK.go später als 21 Tage vor Reisebeginn bei mehrtägigen Reisen und 5 Tage vor Reisebeginn bei Tagesreisen ist unzulässig.

6.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 5.5. gilt entsprechend.

7. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

7.1. OK.go kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von OK.go nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von OK.go beruht.

7.2. Kündigt OK.go, so behält OK.go den Anspruch auf den Reisepreis; OK.go muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die OK.go aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beiträge.

8. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

8.1. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit OK.go infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von OK.go vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von OK.go vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel an OK.go unter der mitgeteilten Kontaktstelle von OK.go zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von OK.go bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von OK.go ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

8.2. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er OK.go zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von OK.go verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

9. Beschränkung der Haftung

9.1. Die vertragliche Haftung von OK.go für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

9.2. OK.go haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von OK.go sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. OK.go haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von OK.go ursächlich geworden ist.

10. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber OK.go geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

11. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

11.1. OK.go wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaeinfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

Stornostaffel	Kostenlose Stornierung möglich bis	Stornokosten bis 2 Wochen vor der Reise	Stornokosten ab 2 Wochen vor der Reise
A Tagesfahrten	15 Tage vor der Reise		80%
B Tagesfahrten mit Tickets	wie A für alles außer TK*	25% vom Reisepreis + TK*	95% + TK
C Kurzreisen (bis zu 3 Tagen)	32 Tage vor der Reise	75% vom Reisepreis	90%
D Kurzreisen mit Tickets	wie C für alles außer TK*	75% vom Reisepreis + TK*	95% + TK
E Erlebnisreisen	45 Tage vor der Reise	75% vom Reisepreis	95%
F Erlebnisreisen mit Tickets	wie E für alles außer TK*	75% vom Reisepreis + TK*	95% + TK
G Große Reisen	65 Tage vor der Reise	75% vom Reisepreis	95%
H Große Reisen mit Tickets	wie H für alles außer TK*	75% vom Reisepreis + TK*	95% + TK

*TK sind Eintrittskarten für Veranstaltungen wie Musicals, Festspiele etc. und müssen frühzeitig fest abgenommen werden. Deshalb fallen für das Ticket ab der Buchung 100% Stornokosten an. Wenn OK.go die Tickets im Stornofall weiterverkaufen oder zurückgeben kann, erhält der Kunde den Betrag abzüglich der Servicegebühr (10,- € pro Person) zurückerstattet. Die Stornokosten für die anderen Reisebestandteile bleiben davon unberührt.

11.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn OK.go nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

11.3. OK.go haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde OK.go mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass OK.go eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

.....

12. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

12.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden. OK.go behält sich außerdem vor, Programmpunkte zu ändern, wenn OK.go dies unter Infektionsgesichtspunkten und zum Schutz der Reisegäste sinnvoll und richtig erscheint. Sollte dies zu Einsparungen von Kosten führen, werden diese an die Kunden zurückerstattet.

12.2. Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder –beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung, den Busfahrer und/oder die Zentrale von OK.go unverzüglich zu verständigen.

.....

13. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

13.1. OK.go weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass OK.go nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. OK.go weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

13.2. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und OK.go die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können OK.go ausschließlich an deren Sitz verklagen.

13.3. Für Klagen von OK.go gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der Zentrale von OK.go vereinbart.

.....

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e. V. und Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2017- 2019]

Stand dieser Fassung: Februar 2022



Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO

Datenschutz und der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Mit diesem Hinweisblatt informieren wir Sie gemäß unserer Informationspflicht über die personenbezogenen Daten, die wir von Ihnen verarbeiten.

.....

Wer ist für die Verarbeitung meiner Daten verantwortlich?

OK.go MobilitätsAG, Geschäftsführung, Dr.-Adolf-Schneider-Straße 17, 73479 Ellwangen

Zu welchen Zwecken werden meine personenbezogenen Daten verarbeitet?

Wir erheben und verarbeiten personenbezogene Daten zur Angebotserstellung sowie zum Abschluss, zur Durchführung oder Rückabwicklung von Reisebuchungen. Darüber hinaus verwenden wir Ihre Daten zur Briefpostwerbung und zum Versand unseres elektronischen Newsletters.

Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Verarbeitung meiner Daten?

Die Verarbeitung Ihrer Daten zur Erfüllung vertraglicher oder vorvertraglicher Leistungen erfolgt gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Die Verarbeitung Ihrer Daten zum Zwecke der Briefpostwerbung erfolgt gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, unser berechtigtes Interesse liegt dabei in der persönlichen Direktwerbung. Die Verarbeitung Ihrer Daten für den Versand des Newsletters erfolgt ausschließlich auf Basis Ihrer Einwilligung gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Ihre personenbezogenen Daten werden nur gespeichert, solange die Kenntnis der Daten für die Zwecke des Vertragsverhältnisses oder die Zwecke, für die sie erhoben worden sind, erforderlich ist oder gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsvorschriften bestehen.

Welche Rechte habe ich?

Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zweck der Direktwerbung jederzeit zu widersprechen sowie eine etwaige Einwilligung zum Erhalt unseres Newsletters für die Zukunft zu widerrufen. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft zu den über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern.

Zur Wahrnehmung Ihrer Rechte können Sie unseren Datenschutzbeauftragten unter OK.go MobilitätsAG, Datenschutzbeauftragter, Dr.-Adolf-Schneider-Straße 17, 73479 Ellwangen erreichen.

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

Wo finde ich weitere Informationen?

Unser ausführliches Informationsblatt zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erhalten Sie bei unseren Mitarbeitenden. Die Grundsätze der Datenverarbeitung für alle unsere Unternehmensbereiche finden Sie im Internet unter <https://www.okgo-ag.de/datenschutzgrundsätze>.

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen OK.go MobilitätsAG trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen OK.go MobilitätsAG über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers, werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die OK.go MobilitätsAG hat eine Insolvenzabsicherung bei der VR Bank Ellwangen, 73479 Ellwangen, www.vrbank-ellwangen.de abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von OK.go MobilitätsAG verweigert werden. (Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de)

Änderungen von Leistungen und Preisen

zwischen Katalogdruck und Buchung

Leistungsänderungen

Die Angebote zu den vertraglichen Reiseleistungen in diesem Prospekt entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass bis zur Übermittlung Ihres Buchungswunsches aus sachlichen Gründen Änderungen der Leistungen möglich sind, die wir uns deshalb ausdrücklich vorbehalten müssen. Über diese werden wir Sie selbstverständlich vor Vertragsschluss unterrichten.

Preisänderungen

Die in diesem Prospekt angegebenen Preise entsprechen ebenfalls dem Stand bei Drucklegung und sind für uns als Reiseveranstalter bindend. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, aus den folgenden Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung des Reisepreises vorzunehmen, über die wir Sie vor der Buchung selbstverständlich informieren:

- Eine entsprechende Anpassung des im Prospekt angegebenen Preises ist im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten (insbesondere der Treibstoffkosten, auch der Benzinkosten), der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Prospektes zulässig.
- Eine Preisanpassung ist außerdem zulässig, wenn die vom Kunden gewünschte und im Prospekt angebotene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher touristischer Leistungen (Kontingente) nach Veröffentlichung des Prospektes verfügbar ist.

Für Preisänderungen nach Abschluss des Reisevertrages gelten, soweit wirksam vereinbart, die Bestimmungen über Preisänderungen in unseren Reisebedingungen, auf die wir ergänzend ausdrücklich hinweisen.



OK.go MobilitätsAG
Doktor-Adolf-Schneider-Straße 17
73479 Ellwangen-Neunheim
Telefon 07961 9130-0
hallo@okgo-ag.de
www.okgo-ag.de